



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 9
Bayreuth, 25. Mai 2022

Seite 77

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth	79
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth für das Haushaltsjahr 2022	80
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Nordostoberfränkisches Städtebundtheater" für das Wirtschaftsjahr 2022	81
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haus- haltsjahr 2022	81

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Be- zirksschornsteinfeger	83
Planfeststellung nach dem Bundesberggesetz -BBergG-; Rahmenbetriebsplan mit integriertem Hauptbetriebsplan für die Erweiterung des Diabas- steinbruchs "Rimlasgrund/Bad Berneck", Stadt Bad Berneck, Landkreis Bayreuth, der Firma Hartsteinwerke Schicker GmbH & Co. KG	83

Schulen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschule und Bildung in Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2022	84
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2022	85

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Verordnung über die Zuständigkeit für die Aufstellung eines Lärmaktionsplans bei nicht gemeindeübergreifenden Fällen	86
---	----

Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG) und der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSV); Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Regierung von Oberfranken bzgl. des Inverkehrbringens des Fertigarzneimittels Comirnaty® durch Apotheken vom 22. September 2021, zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 24. November 2021	87
Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG) und der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSV); Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Regierung von Oberfranken bzgl. Auseinzeln und Abgabe des Fertigarzneimittels Vaxzevria® durch Apotheken vom 22. September 2021, zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 24. November 2021	88
Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG) und der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSV); Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Regierung von Oberfranken bzgl. Auseinzeln und Abgabe des Fertigarzneimittels COVID-19 Vaccine Janssen durch Apotheken vom 22. September 2021, zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 24. November 2021	89
Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG) und der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSV); Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Regierung von Oberfranken bzgl. des Inverkehrbringens des Fertigarzneimittels Spikevax® durch Apotheken vom 22. September 2021, zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 24. November 2021	90
Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG) und der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSV); Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Regierung von Oberfranken bzgl. Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels Nuvaxovid® durch Apotheken vom 8. Februar 2022	91
Bezirksangelegenheiten	
Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken.....	92
Informationen für den Regierungsbezirk	
Aktuelles aus der Regierung.....	92
Buchanzeigen	95

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1444.1 - 17 - 1

§ 1

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth hat am 21. Februar 2022 die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth beschlossen.

Mit Schreiben des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth vom 5. April 2022 wurde die nicht genehmigungsbedürftige Änderung der Verbandssatzung gem. Art. 48 Abs. 2 KommZG bei der Regierung von Oberfranken angezeigt. Die Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken ergibt sich aus Art. 52 Abs. 3 Satz 1 KommZG i.V.m. dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19. Januar 2006 (Az.: IB3 - 1444 - 109).

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird hiermit die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht. Die Wirksamkeit bestimmt sich nach Art. 48 Abs. 3 Satz 2 KommZG in Verbindung mit § 2 der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung.

Bayreuth, 29. April 2022
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth

Der Zweckverband Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth erlässt aufgrund von Art. 19 und Art. 33 a des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit des Freistaates Bayern (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994, zuletzt geändert am 9. März 2021, und aufgrund der Staatsverträge zwischen dem Freistaat Bayern und dem Freistaat Thüringen sowie dem Freistaat Sachsen folgende Änderungssatzung:

Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

"§ 7a Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

(1) Verbandsräte können an den Sitzungen der Verbandsversammlung und an den Sitzungen der Ausschüsse mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 33 a Abs. 1 Satz 1 KommZG). Der Verbandsvorsitzende entscheidet mit der Einladung, ob eine Sitzung als reine Präsenzsitzung oder Hybridsitzung abgehalten wird. Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.

(2) Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen. Vom Vorliegen weiterer Voraussetzungen wird die Sitzungsteilnahme nicht abhängig gemacht.

(3) Der Verantwortungsbereich des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Verbandsrat zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung des Verbandsrates nicht im Verantwortungsbereich des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth liegt (Art. 33 a Abs. 4 Satz 5 KommZG).

(4) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Verbandsräte ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 33 a Abs. 4 Satz 1 KommZG).

(5) Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich (Art. 33 a Abs. 1 Satz 6 KommZG).

(6) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Verbandsräte dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 33 a Abs. 5 KommZG).

(7) Den Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirates wird nach denselben Maßstäben die audiovisuelle Teilnahme an Sitzungen des wissenschaftlichen Beirates ermöglicht.

(8) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung sowie hinzugezogenen Fachleuten, Gutachtern usw. wird nach denselben Maßstäben die audiovisuelle Teilnahme an öffentlichen und nichtöffentlichen

Sitzungen der Verbandsversammlung, des wissenschaftlichen Beirates und der weiteren Ausschüsse des Zweckverbandes ermöglicht."

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Hof, 7. April 2022
Dr. Oliver B ä r
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512 - 15 - 126

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth" hat in der Sitzung vom 30. März 2022 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 nach Art. 40 ff. KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) i.V.m. Art. 55 ff. und Art. 103 LKrO (Landkreisordnung) beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 20. April 2022, Nr. 12 - 1512 - 15 - 126 - 3, wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes "Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth", im Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof, Zi.-Nr. 250, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 26. April 2022
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsleiter

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth" für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 14 der Verbandsatzung und der Artikel 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Arti-

kel 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	574.670,00 €
-----------------------------------	--------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.313.000,00 €
-----------------------------------	----------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 17.141.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (**Verbandsumlage**) wird auf **73.900,00 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder gemäß § 15 Abs. 2 der Verbandsatzung umgelegt.

Demnach entfallen auf

den Landkreis Hof	29.191,00 €,
den Saale-Orla-Kreis	21.135,00 €,
den Vogtlandkreis	15.002,00 €,
die Stadt Gefell	4.212,00 €,
die Gemeinde Töpen	4.360,00 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **3.250.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Hof, 21. April 2022
Zweckverband Deutsch-Deutsches
Museum Mödlareuth
Dr. Oliver B ä r
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512 - 15 - 121

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes "Nordostoberfränki-
sches Städtebundtheater"
für das Wirtschaftsjahr 2022**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Nordostoberfränkisches Städtebundtheater" hat in der Sitzung vom 16. Dezember 2021 die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 31. Januar 2022, Nr. 12 - 1512 - 15 - 121 - 2, wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes "Nordostoberfränkisches Städtebundtheater", im Theater Hof GmbH, Kulmbacher Straße 5, 95030 Hof, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth 26. April 2022
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes "Nordostoberfränki-
sches Städtebundtheater"
- Sitz Hof
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 63 ff. GO erlässt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Nordostoberfränkisches Städtebundtheater" folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "Theater Hof" wird für das Wirtschaftsjahr 2022 vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	13.472.500,00 €
und in den Aufwendungen mit	14.302.500,00 €
sowie im Vermögensplan	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	0,00 €
festgesetzt.	

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Zweckverbandes und im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebes werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "Theater Hof" wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird ausschließlich von der Stadt Hof getragen. § 9 der Satzung bleibt unberührt. Die Umlagepflicht der Städte Selb und Wunsiedel sowie des Landkreises Hof wird ausgeschlossen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Hof, 9. Februar 2022
Zweckverband
"Nordostoberfränkisches Städtebundtheater"
Eva D ö h l a
Oberbürgermeisterin
Vorsitzende des Zweckverbandes

Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 135

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Tierkörperbeseitigung Nordbayern
für das Haushaltsjahr 2022**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern hat in der Sitzung vom 3. Mai 2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 5. Mai 2022, Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 135 - 2, wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtli-

chen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Ludwigstr. 25, 96052 Bamberg, Eingang B, 1. OG, Zi. N 121, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 12. Mai 2022
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Tierkörperbeseitigung Nordbayern
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund § 10 Nr. 4 der Verbandssatzung vom 27. November 2013 (OFrABl. Folge 2 vom 25. Februar 2014) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I), Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) und der Kommunalhaushaltsverordnung - Doppik (KommHV-Doppik) vom 5. Oktober 2007 (BayRS 2023-3-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 51 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern, Sitz Bamberg, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	12.740.900,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	12.731.200,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	9.700,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	12.334.800,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	11.719.200,00 €
und einem Saldo von	615.600,00 €

b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	8.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	2.511.500,00 €
und einem Saldo von	- 2.503.500,00 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	- 1.887.900,00 €
---	------------------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf

0,00 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Finanzplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage für die Beseitigung von Tierkörpern gem. § 20 Abs. 1 der Verbandssatzung wird festgesetzt auf

855.000,00 €

§ 5

Die Sonderumlage für die Beseitigung von tierseuchenverdächtiger Wildtiere gem. § 20 a der Verbandssatzung wird festgesetzt auf

0,00 €

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Bamberg, 3. Mai 2022
Zweckverband Tierkörperbeseitigung
Nordbayern
Johann K a l b
Verbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. ROF - SG22 - 2206 - 2 -24 - 12

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Be- zirksschornsteinfegerin/zum bevoll- mächtigten Bezirksschornsteinfeger

Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken

Folgende bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger wurden zum **1. Juni 2022** bestellt:

- Günther Reihl, Hildenbach 25, 95632 Wunsiedel, auf den Bezirk Bayreuth 5
- Christian Friedel, Austraße 34, 96237 Ebersdorf b. Coburg, auf den Bezirk Lichtenfels 2
- Jörg Kotschenreuther, Weickenreuth 33, 95236 Stammbach, auf den Bezirk Kulmbach 2

Bayreuth, 5. Mai 2022
Regierung von Oberfranken
Dr. Boerner
Abteilungsleiterin

Nr. 26 - 3919.177.02 - II - 1395/2022

Planfeststellung nach dem Bundesberggesetz -BBergG-; Rahmenbetriebsplan mit integriertem Hauptbetriebsplan für die Erweiterung des Diabassteinbruchs "Rimlasgrund/Bad Berneck", Stadt Bad Berneck, Landkreis Bayreuth, der Firma Hartsteinwerke Schicker GmbH & Co. KG

Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - vom 17. Mai 2022 Nr. 26 - 3919.177.02 - II - 1395/2022

1. Auf Antrag der Firma Hartsteinwerke Schicker GmbH, Bad Berneck, hat die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - mit Beschluss vom 17. Mai 2022 den Plan (Rahmenbetriebsplan) für die Erweiterung des Diabassteinbruchs "Rimlasgrund", Gemarkungen Rimlas und Bad Berneck, Landkreis Bayreuth, nach den §§ 55 und 57 a BBergG i.V.m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG festgestellt.

2. Der festgestellte Plan umfasst den Rahmenbetriebsplan mit Anhängen.
3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit Auflagen zum Gewässer- und Grundwasserschutz, zum Natur- und Landschaftsschutz, zum Immissionschutz und zum Schutz öffentlicher und privater Interessen, insbesondere zur Wahrung der in § 55 Bundesberggesetz -BBergG- vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), letztmalig geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1760), aufgeführten Erfordernisse und Belange verbunden.
4. Die im Verfahren vorgebrachten Einwände und Anträge wurden zurückgewiesen, sofern ihnen nicht durch Zusicherung des Vorhabenträgers oder Nebenbestimmungen (Maßgaben) des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid (Planfeststellungsbeschluss) kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München,
erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Klage muss schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55 VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

6. Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Träger des Vorhabens und den Verfahrensbeteiligten zugestellt. Da darüber hinaus mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

7. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans liegen in der Zeit vom 20. Juni 2022 bis einschließlich 4. Juli 2022

bei der Stadt Bad Berneck, Bauamt, Marktplatz Bad Berneck, Zimmer Nr. 14, während der allgemeinen Dienststunden (Montag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Montag und Donnerstag von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr und Donnerstag von 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr)

zur allgemeinen Einsicht aus.

Hinweise:

Die im Auslegungszeitraum im Rathaus Bad Berneck geltenden Corona-Schutzregeln sind zu beachten.

Mit Ende der Auslegungsfrist (4. Juli 2022) gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

8. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (4. August 2022) kann der Planfeststellungsbeschluss bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - schriftlich (Postanschrift: Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern -, Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth) oder elektronisch (E-Mail: bergamt@reg-ofr.bayern.de) unter Angabe des Aktenzeichens (Nr. 26 - 3914.097.02 - II -2912/2021) angefordert werden.
9. Der Planfeststellungsbeschluss kann zusätzlich ab dem 20. Juli 2022 auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken unter www.reg-ofr.de/rim-lasgrund eingesehen werden.

Bayreuth, 17. Mai 2022
Regierung von Oberfranken
Dr. Boerner
Abteilungsleiterin

Schulen

Nr. 44 - 1444.2 - 4 - 1

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschule und Bildung in Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsschule und Bildung in Stadt und Landkreis Hof hat am 29. November 2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Gebäude des Landratsamtes Hof, Zi.Nr. 236, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 19. April 2022
Regierung von Oberfranken
K u e n
Abteilungsleiter

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschule und Bildung in Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO, Art. 57 ff. LKrO und §§ 17, 18 und 19 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Berufsschule und Bildung in Stadt und Landkreis Hof folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und

Ausgaben mit

3.612.000,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und

Ausgaben mit

110.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der nach §§ 18 Abs. 1 und 19 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende, nicht gedeckte Finanzbedarf wird wie folgt festgesetzt:
 - a) für den Verwaltungshaushalt 1.601.250,00 €
 - b) für den Vermögenshaushalt 100.000,00 €
2. Die Verbandsumlage wird gemäß § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung im Verhältnis der Zahl der Schüler wie folgt festgesetzt:
 - a) Verwaltungshaushalt:
 - aa) Stadt Hof (40,10 %) 642.101,25 €
 - bb) Landkreis Hof (59,90 %) 959.148,75 €
 - b) Vermögenshaushalt:
 - aa) Stadt Hof (40,10 %) 40.100,00 €
 - bb) Landkreis Hof (59,90 %) 59.900,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgelegt.

§ 6

Der Stellenplan für die Beamten und Beschäftigten (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 KommHV-K) ist Bestandteil des Haushaltsplanes.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Hof, 10. März 2022
 Zweckverband Berufsschule und Bildung
 in Stadt und Landkreis Hof
 Eva D ö h l a
 Verbandsvorsitzende

Nr. 44 - 1444.2 - 5 - 1

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachung

Die Versammlung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg hat am 28. März 2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang im Landratsamt Bamberg während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 11. Mai 2022
 Regierung von Oberfranken
 K u e n
 Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, §§ 16, 17 und 18 der Verbandssatzung in derzeit gültiger Fassung erlässt der Zweckverband Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	6.732.050,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	7.207.411,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 475.361,00 €
2. im Finanzhaushalt
 - a) aus **laufender Verwaltungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	5.381.600,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	5.570.400,00 €
und einem Saldo von	- 188.800,00 €
 - b) aus **Investitionstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	875.500,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.165.000,00 €
und einem Saldo von	- 289.500,00 €
 - c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €
 - d) und einem **Saldo** des Finanzhaushaltes von **- 478.300,00 €**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der nach § 17 der Verbandssatzung nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) des Zweckverbandes wird wie folgt festgesetzt:

1.1	für laufende Verwaltungstätigkeit	3.400.000,00 €
1.2	aus Investitionstätigkeit	
1.2.1	nach § 17 Abs. 2 Verbandssatzung	200.000,00 €
1.2.2	nach § 17 Abs. 3 Verbandssatzung	0,00 €

Für diesen nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckten Finanzbedarf erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern Umlagen.

2. Die Verbandsumlage nach § 17 Abs. 2 der Verbandssatzung wird für die Verbandsmitglieder wie folgt festgesetzt:

2.1	laufende Verwaltungstätigkeit:	
-	Stadt Bamberg	46,18 % 1.570.120,00 €

-	Landkreis Bamberg	53,82 % 1.829.880,00 €
---	----------------------	------------------------

des nicht gedeckten Finanzbedarfs

2.2 Investitionstätigkeit:

-	Stadt Bamberg	46,18 % 92.360,00 €
-	Landkreis Bamberg	53,82 % 107.640,00 €

des nicht gedeckten Finanzbedarfs

Es werden keine Umlagen nach § 17 Abs. 3 der Verbandssatzung erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan des Zweckverbandes wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Bamberg, 3. Mai 2022
Zweckverband Berufsschulen
Stadt und Landkreis Bamberg
Johann K a l b
Landrat
Verbandsvorsitzender

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 8717 - 1 - 20 - 3

Verordnung über die Zuständigkeit für die Aufstellung eines Lärmaktionsplans bei nicht gemeindeübergreifenden Fällen

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BaylmschG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Folgender Gemeinde wird für die Aufstellung des Lärmaktionsplans nach § 47 d BImSchG die Zustän-

digkeit für nicht gemeindeübergreifende Fälle übertragen:

Gemeinde Neuburg a. Inn,
Postanschrift: Raiffeisenstraße 6,
94127 Neuburg a. Inn

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayreuth, 25. April 2022
Regierung von Oberfranken
Heidrun P i w e r n e t z
Regierungspräsidentin

Nr. ROF - SG55.2 - 2670 - 12 - 70

**Vollzug des Arzneimittelgesetzes
(AMG) und der Medizinischer Bedarf
Versorgungssicherstellungsverord-
nung (MedBVSV);
Allgemeinverfügung zur Änderung der
Allgemeinverfügung der Regierung von
Oberfranken bzgl. des Inverkehrbrin-
gens des Fertigarzneimittels
Comirnaty® durch Apotheken
vom 22. September 2021,
zuletzt geändert mit Bekanntmachung
vom 24. November 2021**

**Bekanntmachung
der Regierung von Oberfranken
vom 12. Mai 2022,
Az. ROF - SG55.2 - 2670 - 12 - 70**

Die Regierung von Oberfranken erlässt auf der Grundlage des § 79 Abs. 5 S. 4 AMG, § 4 Abs. 3 MedBVSV i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Arzneimittelüberwachungsbehörden und zum Vollzug des Samenspenderregistergesetzes sowie des Gendiagnostikgesetzes vom 8. September 2013 (GVBl. S. 586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2020 (GVBl. S. 511) und Art. 35 S. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) für die Regierungsbezirke Oberfranken, Unterfranken, Mittelfranken und Oberpfalz folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Regierung von Oberfranken bzgl. des Inverkehrbringens des Fertigarzneimittels Comirnaty® durch Apotheken vom 22. September 2021, bekannt gegeben im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 16 - Sonderausgabe vom 23. September 2021, zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 24. November 2021, wird wie folgt geändert:

Die in Ziffer 4 Satz 1 des Tenors enthaltene Befristung wird bis einschließlich 25. November 2022 verlängert.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken als bekannt gegeben.

Begründung:

Die MedBVSV als eine der beiden Rechtsgrundlagen für die Gestattung des Auseinzeln von Impfstoffen durch Apotheken ist derzeit bis zum 25. November 2022 in Kraft (vgl. § 10 Satz 2 MedBVSV, § 5 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 IfSG).

Die Gestattung zum Auseinzeln und zur Abgabe des Impfstoffes durch Apotheken ist weiterhin notwendig.

Die Allgemeinverfügung ist daher hinsichtlich ihrer Befristung zu verlängern (§ 79 Abs. 6 AMG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen Form* Klage** erhoben werden. Die Klage ist an das Verwaltungsgericht zu richten, in dessen Bezirk der Beschwerzte seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Oberfranken** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Unterfranken** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Mittelfranken** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk der Oberpfalz** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und

entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, 12. Mai 2022
Regierung von Oberfranken
Heidrun Piwernetz
Regierungspräsidentin

Nr. ROF - SG55.2 - 2670 - 12 - 71

**Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG) und der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSV);
Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Regierung von Oberfranken bzgl. Auseinzeln und Abgabe des Fertigarzneimittels Vaxzevria® durch Apotheken vom 22. September 2021, zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 24. November 2021**

**Bekanntmachung
der Regierung von Oberfranken
vom 12. Mai 2022,
Az. ROF - SG55.2 - 2670 - 12 - 71**

Die Regierung von Oberfranken erlässt auf der Grundlage des § 79 Abs. 5 S. 4 AMG, § 4 Abs. 3 MedBVSV i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Arzneimittelüberwachungsbehörden und zum Vollzug des Samenspenderegistergesetzes sowie des Gendiagnostikgesetzes vom 8. September 2013 (GVBl. S. 586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2020 (GVBl. S. 511) und Art. 35 S. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) für die Regierungsbezirke Oberfranken, Unterfranken, Mittelfranken und Oberpfalz folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Regierung von Oberfranken bzgl. Auseinzeln und Abgabe des Fertigarzneimittels Vaxzevria® durch Apotheken vom 22. September 2021, bekannt gegeben im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 16 - Sonderausgabe vom 23. September 2021, zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 24. November 2021, wird wie folgt geändert:
Die in Ziffer 4 Satz 1 des Tenors enthaltene Befristung wird bis einschließlich 25. November 2022 verlängert.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken als bekannt gegeben.

Begründung:

Die MedBVSV als eine der beiden Rechtsgrundlagen für die Gestattung des Auseinzeln von Impfstoffen durch Apotheken ist derzeit bis zum 25. November 2022 in Kraft (vgl. § 10 Satz 2 MedBVSV, § 5 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 IfSG).

Die Gestattung zum Auseinzeln und zur Abgabe des Impfstoffes durch Apotheken ist weiterhin notwendig.

Die Allgemeinverfügung ist daher hinsichtlich ihrer Befristung zu verlängern (§ 79 Abs. 6 AMG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen Form*** Klage erhoben werden. Die Klage ist an das Verwaltungsgericht zu richten, in dessen Bezirk der Beschwerdete seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Oberfranken** ist die Klage zu erheben bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth**

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Unterfranken** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Mittelfranken** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk der Oberpfalz** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und

entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, 12. Mai 2022
Regierung von Oberfranken
Heidrun Piwernetz
Regierungspräsidentin

Nr. ROF - SG55.2 - 2670 - 12 - 72

**Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG) und der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSV);
Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Regierung von Oberfranken bzgl. Auseinzeln und Abgabe des Fertigarzneimittels COVID-19 Vaccine Janssen durch Apotheken vom 22. September 2021, zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 24. November 2021**

**Bekanntmachung
der Regierung von Oberfranken
vom 12. Mai 2022,
Az. ROF - SG55.2 - 2670 - 12 - 72**

Die Regierung von Oberfranken erlässt auf der Grundlage des § 79 Abs. 5 S. 4 AMG, § 4 Abs. 3 MedBVSV i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Arzneimittelüberwachungsbehörden und zum Vollzug des Samenspenderegistergesetzes sowie des Gendiagnostikgesetzes vom 8. September 2013 (GVBl. S. 586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2020 (GVBl. S. 511) und Art. 35 S. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) für die Regierungsbezirke Oberfranken, Unterfranken, Mittelfranken und Oberpfalz folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Regierung von Oberfranken bzgl. Auseinzeln und Abgabe des Fertigarzneimittels COVID-19 Vaccine Janssen durch Apotheken vom 22. September 2021, bekannt gegeben im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 16 - Sonderausgabe vom 23. September 2021, zuletzt ge-

ändert mit Bekanntmachung vom 24. November 2021, wird wie folgt geändert:

Die in Ziffer 4 Satz 1 des Tenors enthaltene Befristung wird bis einschließlich 25. November 2022 verlängert.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken als bekannt gegeben.

Begründung:

Die MedBVSV als eine der beiden Rechtsgrundlagen für die Gestattung des Auseinzeln von Impfstoffen durch Apotheken ist derzeit bis zum 25. November 2022 in Kraft (vgl. § 10 Satz 2 MedBVSV, § 5 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 IfSG).

Die Gestattung zum Auseinzeln und zur Abgabe des Impfstoffes durch Apotheken ist weiterhin notwendig.

Die Allgemeinverfügung ist daher hinsichtlich ihrer Befristung zu verlängern (§ 79 Abs. 6 AMG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen Form*** **Klage** erhoben werden. Die Klage ist an das Verwaltungsgericht zu richten, in dessen Bezirk der Beschwerzte seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Oberfranken** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Unterfranken** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Mittelfranken** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk der Oberpfalz** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und

entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge

der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, 12. Mai 2022
Regierung von Oberfranken
Heidrun Piwernetz
Regierungspräsidentin

Nr. ROF - SG55.2 - 2670 - 12 - 76

**Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG) und der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSV);
Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Regierung von Oberfranken bzgl. des Inverkehrbringens des Fertigarzneimittels Spikevax® durch Apotheken vom 22. September 2021, zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 24. November 2021**

**Bekanntmachung
der Regierung von Oberfranken
vom 12. Mai 2022,
Az. ROF - SG55.2 - 2670 - 12 - 76**

Die Regierung von Oberfranken erlässt auf der Grundlage des § 79 Abs. 5 S. 4 AMG, § 4 Abs. 3 MedBVSV i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Arzneimittelüberwachungsbehörden und zum Vollzug des Samenspenderegistergesetzes sowie des Gendiagnostikgesetzes vom 8. September 2013 (GVBl. S. 586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2020 (GVBl. S. 511) und Art. 35 S. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) für die Regierungsbezirke Oberfranken, Unterfranken, Mittelfranken und Oberpfalz folgende

gesetz (BayVwVfG) für die Regierungsbezirke Oberfranken, Unterfranken, Mittelfranken und Oberpfalz folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Regierung von Oberfranken bzgl. des Inverkehrbringens des Fertigarzneimittels Spikevax® durch Apotheken vom 22. September 2021, bekannt gegeben im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 16 - Sonderausgabe vom 23. September 2021, zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 24. November 2021, wird wie folgt geändert:

Die in Ziffer 4 Satz 1 des Tenors enthaltene Befristung wird bis einschließlich 25. November 2022 verlängert.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken als bekannt gegeben.

Begründung:

Die MedBVSV als eine der beiden Rechtsgrundlagen für die Gestattung des Auseinzeln von Impfstoffen durch Apotheken ist derzeit bis zum 25. November 2022 in Kraft (vgl. § 10 Satz 2 MedBVSV, § 5 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 IfSG).

Die Gestattung zum Auseinzeln und zur Abgabe des Impfstoffes durch Apotheken ist weiterhin notwendig.

Die Allgemeinverfügung ist daher hinsichtlich ihrer Befristung zu verlängern (§ 79 Abs. 6 AMG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form* **Klage** erhoben werden. Die Klage ist an das Verwaltungsgericht zu richten, in dessen Bezirk der Beschwerdeführer seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Oberfranken** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Unterfranken** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Mittelfranken** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk der Oberpfalz** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und

entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, 12. Mai 2022
Regierung von Oberfranken
Heidrun Piwernetz
Regierungspräsidentin

Nr. ROF - SG55.2 - 2670 - 12 - 79

**Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG) und der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSV);
Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Regierung von Oberfranken bzgl. Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels Nuvaxovid® durch Apotheken vom 8. Februar 2022**

**Bekanntmachung
der Regierung von Oberfranken
vom 12. Mai 2022,
Az. ROF - SG55.2 - 2670 - 12 - 79**

Die Regierung von Oberfranken erlässt auf der Grundlage des § 79 Abs. 5 S. 4 AMG, § 4 Abs. 3 MedBVSV

i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Arzneimittelüberwachungsbehörden und zum Vollzug des Samenspenderegistergesetzes sowie des Gendiagnostikgesetzes vom 8. September 2013, zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2020 und Art. 35 S. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) für die Regierungsbezirke Oberfranken, Unterfranken, Mittelfranken und Oberpfalz folgende befristete

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Regierung von Oberfranken bzgl. Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels Nuvaxovid® durch Apotheken vom 8. Februar 2022, bekannt gegeben im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 3 - Sonderausgabe vom 9. Februar 2022, wird wie folgt geändert:

Die in Ziffer 4 Satz 1 des Tenors enthaltene Befristung wird bis einschließlich 25. November 2022 verlängert.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken als bekannt gegeben.

Begründung:

Die MedBVSV als eine der beiden Rechtsgrundlagen für die Gestattung des Auseinzeln von Impfstoffen durch Apotheken ist derzeit bis zum 25. November 2022 in Kraft (vgl. § 10 Satz 2 MedBVSV, § 5 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 IfSG).

Die Gestattung zum Auseinzeln und zur Abgabe des Impfstoffes durch Apotheken ist weiterhin notwendig.

Die Allgemeinverfügung ist daher hinsichtlich ihrer Befristung zu verlängern (§ 79 Abs. 6 AMG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form* **Klage** erhoben werden. Die Klage ist an das Verwaltungsgericht zu richten, in dessen Bezirk der Beschwerdeführer seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Oberfranken** ist die Klage zu erheben bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth**

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Unterfranken** ist die Klage zu erheben bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg**

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Mittelfranken** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk der Oberpfalz** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder

Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und

entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge

der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, 12. Mai 2022
Regierung von Oberfranken
Heidrun P i w e r n e t z
Regierungspräsidentin

Bezirksangelegenheiten

BA 0113 - 18/18 - 23

Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken

Die 18. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Mittwoch, 22. Juni 2022 um 12:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,

statt.

Die Tagesordnung für diese Sitzung wird, soweit sie Beratungsgegenstände enthält, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 6. Mai 2022
Bezirk Oberfranken
Henry S c h r a m m , MdL a.D.
Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Bauen

Gebührenfreie Beratung zum barrierefreien Bauen

Die Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer bietet in der Regierung von Oberfranken allen am Bau Beteiligten – Nutzern, Bauherren, Verwaltungen, Sonderfachleuten und Architekten – monatlich eine gebührenfreie Beratung an.

Bei den Beratungsterminen informieren die Fachberater der Beratungsstelle zum barrierefreien Planen und Bauen sowie über mögliche finanzielle Förderung.

Der nächste Beratungstermin findet statt:

am Mittwoch, 1. Juni 2022

von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr in der Regierung von Oberfranken

Bibliothek im 2.OG – Gebäudetrakt Kanzleistraße
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Weitere Beratungstermine wird es am 6. Juli, 7. September, 5. Oktober, 2. November und 7. Dezember 2022 geben.

Bitte vergewissern Sie sich vor Ihrem Besuch, welche aktuell gültigen Zugangsbeschränkungen gelten unter [Regierung von Oberfranken - Regierung von Oberfranken \(bayern.de\)](#)

Parkplätze für Menschen mit Behinderung sind im Innenhof vorhanden, Zufahrt über die Ludwigstraße. Das Besprechungszimmer ist über den Aufzug im Gebäude Kanzleistraße barrierefrei zugänglich.

Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln: Haltestellen Stadtkirche oder Sternplatz mit Stadtbuslinie 314, Stadtbuslinie 310 aus Richtung Storchennest und Stadtbuslinie 306 aus Richtung Hohlmühle.

Terminvereinbarung ausschließlich über die Geschäftsstelle Beratungsstelle Barrierefreiheit der Bayerischen Architektenkammer:
Beratungstelefon: 089/139880-80
E-Mail: info@byak-barrierefreiheit.de

Weitere Informationen über die Beratungen erhalten Sie über folgende Internetadresse:
<https://www.byak.de/planen-und-bauen/beratungsstelle-barrierefreiheit.html>

Ansprechpartner vor Ort:
Regierung von Oberfranken:
Alexander Heidenfelder
Architekt, Sachgebiet Städtebau
Tel. 0921/604-1545
E-Mail: alexander.heidenfelder@reg-ofr.bayern.de

Pressemitteilung vom 26. April 2022
Straßenbauförderung: 27.000 Euro staatliche Zuwendungen für den Kostenanteil der Stadt Forchheim an der Nachrüstung einer verstärkten Schutzeinrichtung auf der "Piastenbrücke"

Die Stadt Forchheim führt im Rahmen einer gemeinschaftlichen Eisenbahnkreuzungsmaßnahme mit der DB Netz AG Verbesserungen an der Schutzeinrichtung auf der sogenannten "Piastenbrücke" im Stadtgebiet von Forchheim durch. Hierfür hat die Regierung von Oberfranken nun eine Förderung von 27.000 Euro bewilligt.

Die veranschlagten Gesamtkosten für die Brückenbauarbeiten und weitere notwendige städtische Maßnahmen betragen rund 6,9 Millionen Euro. Von der richtliniengerechten Ausstattung mit der erforderlichen Schutzeinrichtung mit Kosten in Höhe von ca. 80.000 Euro hat die Stadt Forchheim nach den gesetzlichen Vorgaben die Hälfte zu tragen. Hiervon sind unter Beachtung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) rund 35.000 Euro zuwendungsfähig. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 27.000 Euro bedeutet einen Fördersatz von 77 Prozent und berücksichtigt u.a. die Bedeutung des Vorhabens und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die vorhandenen Schutzeinrichtungen waren bislang ausreichend. In Folge der Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit auf der Bahnlinie ist eine Verstärkung notwendig, damit Fahrzeuge nicht von der Fahrbahn abkommen können.

Die Deutsche Bahn AG hat im Zuge des Ausbaus der ICE-Strecke einen Abschnitt der Piastenbrücke umgebaut. Die neue Bogenkonstruktion wurde mittlerweile eingehoben.

Pressemitteilung vom 2. Mai 2022
Straßenbauförderung: 1.115.000 Euro staatliche Zuwendungen für die Stadt Wallenfels für den Ausbau der Ortsstraße "Am Fallenholz"

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur der Stadt Wallenfels und hat dazu für den Ausbau der Ortsstraße "Am Fallenholz" in Wallenfels nun eine Förderung von 1.115.000 Euro bewilligt.

Die Stadt führt dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch. Dazu wird die Straße "Am Fallenholz" in Wallenfels auf einer Länge von rund 725 Metern mit einer Fahrbahnbreite von 5,50 Metern ausgebaut. Der bisherige Ausbauzustand der Gemeindestraße entspricht nicht den Anforderungen an die heutigen bzw. künftigen Verkehrsverhältnisse. Der Streckenabschnitt zeigt aufgrund des unzureichenden Fahrbahnaufbaues und der ungenügenden Straßenentwässerung zahlreiche Netz- und Querrisse sowie Schlaglöcher, Verdrückungen und Setzungen.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 2,14 Millionen Euro, von denen rund 1,24 Millionen Euro zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von bis zu 1.115.000 Euro bedeutet einen Förderhöchstsatz von 90 Prozent aus dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c BayFAG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten haben bereits im April 2022 begonnen und sollen noch heuer abgeschlossen werden.

Pressemitteilung vom 10. Mai 2022
Straßenbauförderung: 630.000 Euro staatliche Zuwendungen für die Gemeinde Itzgrund für den Ausbau der Freiburger Straße

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur der Gemeinde Itzgrund und hat für den Ausbau der Freiburger Straße nun eine Förderung von 630.000 Euro bewilligt.

Im Rahmen einer Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Staatlichen Bauamt Bamberg baut die Gemeinde Itzgrund die Brücke an der höhenungleichen Kreuzung Bundesstraße B 4 und Freiburger Straße in Kaltenbrunn aus. Die Bundesstraße B 4 verläuft über eine Brücke oberhalb der Gemeindestraße Freiburger Straße. Bei der letzten Hauptprüfung des Brückenbauwerkes wurden erhebliche Schäden festgestellt,

die die Standsicherheit, Verkehrssicherheit und Dauerhaftigkeit beeinträchtigen. Aufgrund der geringen Breite der Freiburger Straße von nur 5,00 Metern zwischen den Bordsteinkanten sind die dortigen Sichtverhältnisse ungenügend. Zudem fehlt ein Gehweg unterhalb der Brücke.

Die neue Brücke wird um 4,50 Meter nach Norden verschoben und so verbreitert, dass im Kreuzungsbereich die Freiburger Straße künftig eine Fahrbahnbreite von 6,00 Metern zwischen den Bordsteinkanten besitzt. Zusätzlich wird ein einseitiger Gehweg mit 2,00 Meter Breite gebaut.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 3,23 Millionen Euro. Der Kostenanteil der Gemeinde beläuft sich auf rund 980.000 Euro, von denen rund 900.000 Euro zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von bis zu 630.000 Euro bedeutet einen Fördersatz von 70 Prozent aus dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c BayFAG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten haben bereits im Mai 2021 begonnen und sollen voraussichtlich Ende Juni 2022 abgeschlossen werden.

Pressemitteilung vom 11. Mai 2022

850.000 Euro staatliche Zuwendungen für den Landkreis Bamberg und die Gemeinde Oberhaid für den gemeinschaftlichen Ausbau der Ortsdurchfahrt von Oberhaid

Die Regierung von Oberfranken fördert den Ausbau der kommunalen Verkehrsinfrastruktur. Für den gemeinschaftlichen Ausbau der Ortsdurchfahrt von Oberhaid im Zuge der Kreisstraße BA 34 wurden nun 850.000 Euro bewilligt.

Der Landkreis Bamberg und die Gemeinde Oberhaid bauen die Ortsdurchfahrt von Oberhaid auf einer Länge von rund 450 Metern aus.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 1,42 Millionen Euro, von denen rund 1,31 Millionen Euro zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 850.000 Euro bedeutet einen Fördersatz von 65 Prozent und berücksichtigt unter anderem die Netzbedeutung als Kreisstraße, die finanziellen Aufwendungen der baulichen Leistungen für einen gemeinschaftlichen Ortsdurchfahrtausbau mit Fahrbahn und Gehwegen sowie die finanzielle Lage der Gemeinde und des Landkreises Bamberg. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Der bisherige Ausbauzustand der Ortsdurchfahrt entspricht nicht den Anforderungen an die heutigen bzw. künftigen Verkehrsverhältnisse. Der Streckenabschnitt zeigt aufgrund des unzureichenden Fahrbahnaufbaues und der ungenügenden Straßenentwässerung zahlreiche Netz- und Querrisse sowie Verdrückungen und Setzungen.

Mit der geplanten Maßnahme wird der Streckenzug von der Einmündung in die Staatsstraße St 2281 in Oberhaid bis zum Ortsende Richtung Sandhof/Appendorf ordnungsgemäß und verkehrsgerecht ausgebaut. Durch die größtenteils beidseitig neu anzulegenden Gehwegbereiche und der Errichtung einer Bedarfssampel für Fußgänger wird die Verkehrssicherheit insbesondere auch für Schulkinder erheblich verbessert. Für mobilitätseingeschränkte Personen werden taktile Leitelemente und entsprechende Absenkungen der Bordsteine berücksichtigt.

Die Bauarbeiten haben Anfang März 2022 begonnen und sollen im Herbst 2022 abgeschlossen sein.

Pressemitteilung vom 10. Mai 2022

Straßenbauförderung: 200.000 Euro staatliche Zuwendungen für den Landkreis Forchheim für den Umbau der Einmündung westlich Kersbach

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verkehrsinfrastruktur des Landkreises Forchheim mit 200.000 Euro. Der Landkreis Forchheim und das Staatliche Bauamt Bamberg bauen in einer Gemeinschaftsmaßnahme die bestehende Einmündung der Kreisstraße FO 25 in die Staatsstraße St 2244 westlich Kersbach zu einem Kreisverkehrsplatz um.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 1,24 Millionen Euro. Unter Berücksichtigung des Straßenkreuzungsrechts verbleibt nach Abzug einer Kostenbeteiligung des Staatlichen Bauamtes Bamberg ein zuwendungsfähiger Kostenanteil des Landkreises Forchheim in Höhe von rund 260.000 Euro. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 200.000 Euro aus dem Art. 2 BayGVFG (Bayerisches Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz) bedeutet einen Fördersatz von 75 Prozent. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Der bisherige Knotenpunkt ist unfallträchtig. Die Änderung in einen Kreisverkehrsplatz erhöht die Verkehrssicherheit nicht nur für Autofahrer, sondern insbesondere auch für querende Fußgänger und Radfahrer. Für mobilitätseingeschränkte und sehbehinderte Personen werden die Querungsstellen mit Absenkungen der Bordsteine und taktilen Leitelementen barrierefrei ausgestattet.

Die Bauarbeiten werden voraussichtlich Ende 2022 abgeschlossen sein.

Buchanzeigen

Molodovsky u.a.: **Bayerische Bauordnung, Kommentar**, 144. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 119. Ergänzungslieferung, 265,50 €, Onlineausgabe: 88,50 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Haferkron/Michl-Wolfrum: **Bayerisches Haushaltsrecht**, 128. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Kathke: **Dienstrecht in Bayern I**, 261. Ergänzungslieferung, 141,94 €, Onlineausgabe: 47,32 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Ehmann: **Pass-, Ausweis- und Melderecht Bayern**, Sonderausgabe Schlotzer, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Rothbrust/Peterlik: **Dienstrecht in Bayern II**, 185. Ergänzungslieferung, 142,71 €, Onlineausgabe: 47,57 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Adolph: **SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz**, 121. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Strunz: **Bayerisches Beamtengesetz/Leistungslaufbahngesetz**, 32. Nachlieferung, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Wiesbaden

Peters: **Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht**, 84. Ergänzungslieferung, 164,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Busse/Bienek **Baugesetzbuch/Baunutzungsverordnung**, 34. Nachlieferung, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Wiesbaden

Impressum**Herausgeber:**

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: www.regierung.oberfranken.bayern.de

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf www.regierung.oberfranken.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.